
Änderung des § 129 SGB V zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen inländischen und ausländischen Versandapotheken und stationäre Apotheken (Offizinapotheken)

Ausgangslage:

Der EuGH hat am 19.10.2016 (C-148/15) vor dem Hintergrund der in Deutschland geltenden Preisbindung für verschreibungspflichtige Medikamente (RX-Arzneimittel) und dem damit zusammenhängenden Rabattverbot entschieden, dass ein solches Verbot für ausländische Versandapotheken nicht zulässig ist. Damit besteht ein Wettbewerbsvorteil für ausländische Versandapotheken, da für diese die Preisbindung nicht gilt.

BMG hat im Dezember den Entwurf eines Gesetzes zum Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in die Frühkoordinierung gegeben. Ziel des GE ist das Verbot des RX-Versandhandels und die Konkretisierung des Botendienstes der stationären Apotheken in Abgrenzung zum Versandhandel.

Das BMG hat den Entwurf zwischenzeitlich zweimal im Begründungsteil nachgebessert, ohne Fakten vorweisen zu können, dass das Verbot notwendig sei, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Bewertung:

Es gibt erhebliche verfassungs- und europarechtliche Bedenken. Für den Botendienst der stationären Apotheken wird es durch die im GE vorgesehenen Regelungen zu einem organisatorischen Mehraufwand und insbesondere einem beträchtlichen Mehraufwand beim Einsatz von Fachpersonal kommen. Durch ein Versandhandelsverbot ist zu befürchten, dass die Versorgung von Patientengruppen mit speziellen Versorgungsbedarfen (Spezialrezepturen, Homecare, Palliativversorgung) und in infrastrukturschwachen Gebieten ohne Apotheke erschwert wird.

Zeithorizont:

Nach Einleitung der Ressortabstimmung könnte ein europäisches Notifizierungsverfahren innerhalb der EU beginnen. Dauer 3 Monate, sofern keine Beschwerden vorgetragen werden. Da die Niederlande bereits angekündigt haben, dass sie Beschwerde einlegen werden, ist mit einer Verfahrensdauer von 6 Monaten zu rechnen.

Fazit:

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzentwurf des BMG aufgrund der beschriebenen Verfahrensdauer der Diskontinuität unterliegt. Ein Versandhandelsverbot wird daher nicht zum Tragen kommen, so dass es in dieser Legislaturperiode keine Lösung für die ungleichen Wettbewerbsbedingungen gibt, die durch das EuGH Urteil entstanden sind.

Um noch in dieser Legislaturperiode eine Lösung zu erreichen und den Status Quo mit gleichen Wettbewerbsbedingungen wieder herzustellen, schlagen wir vor:

§ 129 SGB V wird dahingehend konkretisiert, dass im Einklang mit dem Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) die Wettbewerbsbedingungen zwischen ausländischen und inländischen Versandapotheken und stationären Apotheken wieder angeglichen werden. Die Regelung ist auf zwei Jahre zu befristen. Eine Expertenkommission hat das Apothekenhonorar zu evaluieren u.a. unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation im Apothekenmarkt, der Sicherstellung der Versorgung, der Einbindung der Apotheken in sektorenübergreifende Versorgungsmodelle und der Arzneimitteltherapiesicherheit.

**Änderung § 129 SGB V
Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung**

Im § 129 wird nach Abs. 1a folgender Passus eingefügt:

(1b) Es ist unzulässig, im Zusammenhang mit der Abgabe von Arzneimitteln nach Absatz 1 Zuwendungen oder sonstige Werbegaben an Versicherte zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Heilmittelwerbegesetzes, soweit sie einen Wert von einem Euro je abgegebener Packung nicht übersteigen, sowie Zuwendungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis Nummer 5 des Heilmittelwerbegesetzes. Die Möglichkeiten zur Befreiung von der Zuzahlung nach § 31 Absatz 3 bleiben unberührt. Diese Regelung gilt bis zum 30.06.2018.

In § 129 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen das Verbot in Absatz 1b Satz 1 angemessen geahndet werden; § 128 Absatz 3 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.“